



## Richtlinien für Helfende

Basierend auf den Statuten gelten folgende Richtlinien:

Helfende wie auch FahrerInnen und alle Hilfesuchende müssen Mitglied der DREHSCHIEBE Aesch-Pfeffingen-Duggingen sein.

Laut Statuten Art.3d: Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages begründet (Einzel CHF 20 / Ehepaare/Partnerschaft CHF 30).

Helfende führen die vereinbarten Aufgaben bei den Hilfesuchenden nach bestem Können aus.

Generell ausgeschlossen sind medizinische und pflegerische Dienstleistungen jeglicher Art.

Der Vorstand erlaubt sich, Zufriedenheitsnachfragen durchzuführen.

### Versicherungen

Die Unfallversicherung ist Sache der Helfenden.

Der Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden besteht nur bei Aufträgen, welche über die Geschäftsstelle vereinbart wurden.

Die Helfenden sind an der Betriebshaftpflichtversicherung des Vereins angeschlossen. Der Selbstbehalt von CHF 200 pro Schadenereignis ist von der helfenden Person zu tragen (Stand: 2015).

Die FahrerInnen sind an der Dienstfahrtenversicherung des Roten Kreuzes Baselland angeschlossen. Der Selbstbehalt von CHF 400 pro Schadenereignis ist von der FahrerIn zu tragen (Stand 2023).

Bussen nach Verkehrsgesetz sind von der Versicherung ausdrücklich ausgeschlossen und selber zu tragen.

Kein Versicherungsschutz besteht bei der Erledigung von privaten Geschäften während Wartezeiten.

Schadensmeldungen sind umgehend an die Geschäftsstelle zu richten.

### Vermittlung von Helfenden / FahrerInnen

Nach einer ersten Vermittlung über die Geschäftsstelle, können Hilfesuchende für Folgeaufträge der gleichen Hilfeleistung die helfenden Personen direkt kontaktieren. Andere zusätzliche, nicht von der Geschäftsstelle vermittelten Aufgaben, müssen vor einem Einsatz von der hilfesuchenden oder von der helfenden Person der Geschäftsstelle mitgeteilt werden.

Helfende werden bis Ende des Jahres, in welchem sie ihr 80. Lebensjahr vollenden, vermittelt.

### Unkostenersatz / Spesen

Nach Beendigung einer Hilfeleistung vergüten die Hilfesuchenden die Unkosten direkt der helfenden Person.

### Spezielle Regelung für Fahrdienst gemäss geltendem Zonenplan

- Für Hilfesuchende mit Wohnort in Zone 1 (Aesch-Pfeffingen-Duggingen): Tarife gemäss 'Zonenplan Fahrdienstberechnungen'. Dazu kommt eine allfällige Wartezeit zu CHF 15 /Std.
- Für Hilfesuchende mit Wohnort ausserhalb Zone 1: Zeitaufwand (CHF 15 /Std.) und Kilometerentschädigung (CHF 0.70/km) ab und bis Wohnort des Fahrers/der Fahrerin.
- Bei Zielort weiter als Zone 6: Zeitaufwand und Kilometerentschädigung ab und bis Wohnort des Fahrers/der Fahrerin.
- Für Einsätze an Wochenenden oder Feiertagen wird generell der doppelte Betrag verlangt. Dies gilt sowohl für die Fahrtkosten als auch für den Zeitaufwand bei der Fahrt, bei Wartezeiten oder anderen Hilfeleistungen.

Wenn die Arbeit unzumutbar ist, kann die helfende Person den Auftrag ablehnen, muss jedoch die Geschäftsstelle sofort informieren. Bei Unstimmigkeiten zwischen Hilfesuchenden und Helfenden wenden sich beide Seiten direkt an die Geschäftsstelle. Aus versicherungstechnischen Gründen und zum Schutze der Helfenden, muss für jeden geleisteten Einsatz ein Helferrapport ausgefüllt werden. Dieser muss jeweils am Quartalsende per Post oder per E-Mail der Geschäftsstelle zugestellt werden.

Steuerpflichten, die aus DREHSCHEIBE-Tätigkeiten resultieren sollten, liegen in der Verantwortung der Helfenden.

Die Helfenden sind zur Diskretion verpflichtet.

Als Helfer/Helferin der DREHSCHEIBE Aesch-Pfeffingen-Duggingen verpflichte ich mich, diese Richtlinien einzuhalten.

Name / Vorname: .....

Datum: .....      Unterschrift: .....